

Änderung der Dienstordnung für Notarinnen und Notare mit Wirkung zum 1. August 2022

Stand: Abgestimmte Fassung vom 20. Juli 2022

Artikel 1. Änderung der Dienstordnung für Notarinnen und Notare

Die Dienstordnung für Notarinnen und Notare [Verkündungsstelle einsetzen] wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden zu § 14 die Wörter „Heften und Siegeln von Urkunden“ durch die Wörter „Verbinden, Beifügen und Siegeln“ ersetzt.

2. In § 6 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „oder des Herstellers“ durch ein Komma und die Wörter „des Herstellers, der Vertreterin oder des Vertreibers“ ersetzt.

3. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Nummer 3 Halbsatz 1 werden die Wörter „oder Handzeichen“ durch ein Komma und die Wörter „Handzeichen oder qualifizierten elektronischen Signaturen“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Nummer 3 Halbsatz 2 werden nach dem Wort „darunter“ die Wörter „oder qualifizierte elektronische Signaturen des Entwurfs“ eingefügt.

4. In § 11 Absatz 1 werden die Wörter „oder des Herstellers“ durch ein Komma und die Wörter „des Herstellers, der Vertreterin oder des Vertreibers“ ersetzt.

5. In § 12 Absatz 2 werden die Wörter „Bei Unterschriftsbeglaubigungen, für Abschlussvermerke in Niederschriften, für Vermerke über die Beglaubigung von Abschriften sowie für Ausfertigungsvermerke ist der Gebrauch von Stempeln“ durch die Wörter „Der Gebrauch von Stempeln ist“ ersetzt.

6. In § 13 Satz 2 werden die Wörter „oder des Herstellers“ durch ein Komma und die Wörter „des Herstellers, der Vertreterin oder des Vertreibers des Scangeräts“ ersetzt.

7. § 14 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Wörter „Heften und Siegeln von Urkunden“ durch die Wörter „Verbinden, Beifügen und Siegeln“ ersetzt.

b) In Absatz 1 werden die Wörter „Heften von Urkunden“ durch die Wörter „Verbinden mehrerer Blätter zu einer Urkunde“ und die Wörter „sollen Heftfäden“ durch die Wörter „soll eine Schnur“ ersetzt.

8. § 18 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Nummer 5 werden nach der Angabe „(§§ 10a, 11 BNotO)“ die Wörter „einschließlich der Beachtung der örtlichen Beschränkung der Urkundstätigkeiten mittels Videokommunikation“ eingefügt.

b) In Absatz 3 Nummer 18 werden nach der Angabe „(§ 15 Absatz 1 Satz 1 BNotO)“ die Wörter „einschließlich der Amtspflicht zur Vornahme von Urkundstätigkeiten mittels Videokommunikation“ eingefügt.

9. In Muster 1 werden unter Nummer 1 Buchstabe a die Wörter „oder Handzeichen“ durch ein Komma und die Wörter „Handzeichen oder qualifizierten elektronischen Signaturen“ ersetzt.

Artikel 2. Inkrafttreten

Diese Änderungsordnung tritt am 1. August 2022 in Kraft.

Nichtamtliche Begründung

Hinweis: Die nachfolgende Begründung ist nicht amtlich. Sie diene lediglich als Arbeitsgrundlage für die Abstimmung der Landesjustizverwaltungen über eine einheitliche Änderungsfassung der ab 1. Januar 2022 in den Ländern geltenden Dienstordnung für Notarinnen und Notare.

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht zu § 14)

Siehe hierzu die Begründung zu Nummer 8.

Zu Nummer 2 (§ 6)

Zum Nachweis, dass technische Systeme von der DONot gestellte Anforderungen erfüllen, arbeitet die DONot mit dem Instrument der Bescheinigung der Herstellerin bzw. des Herstellers. Dies erleichtert insbesondere den Aufsichtsbehörden eine Überprüfung der technischen Systeme. Aus der Praxis wird berichtet, dass es teilweise schwierig ist, eine derartige Bescheinigung von den Herstellerinnen und Herstellern zu erlangen, insbesondere wenn es sich bei diesen um internationale Konzerne handelt. Die Abläufe in deren Rechtsabteilungen sind teilweise sehr langwierig. Daher soll daneben auch eine Bescheinigung der Vertreiberin bzw. des Vertreibers ausreichen. Darunter ist jede Unternehmerin bzw. jeder Unternehmer i.S.d. § 14 BGB zu verstehen, die oder der das entsprechende System in gewissem Umfang verkauft oder überlässt (etwa im Rahmen eines Miet- oder Leasingvertrags). Private „Weiterverkäufer“ (die bei elektronischen Systemen ohnehin selten sein werden) fallen hingegen nicht darunter. Eine wesentliche Abschwächung des Werts der Bescheinigung ist nicht zu erwarten, weil mit einer falschen Bescheinigung auch für die Vertreiberin bzw. den Vertreiber entsprechende zivilrechtliche Konsequenzen verbunden wären. Darüber hinaus haben Vertreiberinnen und Vertreiber im vorgenannten Sinne regelmäßig eine ähnlich gesteigerte Kenntnis über die technischen Details der vertriebenen Systeme wie die Herstellerin oder der Hersteller, so dass sie die Bestätigung ebenso verantworten können. Daneben kann weiterhin auch auf eine Bescheinigung der Herstellerin oder des Herstellers zurückgegriffen werden.

Zu Nummer 3 (§ 7)

Ab 1. August 2022 wird es aufgrund § 40a BeurkG k.F. die Möglichkeit der Beglaubigung einer qualifizierten elektronischen Signatur geben (sog. Signaturbeglaubigung). Diese neue Spielart der Beglaubigung kann sowohl im Präsenz- als auch im Fernverfahren erfolgen. Deshalb ist an den Stellen des § 7, in denen bislang nur die Beglaubigung einer Unterschrift oder eines Handzeichens in Bezug genommen ist, nunmehr auch die Signaturbeglaubigung aufzunehmen. Dies gilt auch für das Muster 1.

Zu Nummer 4 (§ 11)

Siehe hierzu die Begründung zu Nummer 2.

Zu Nummer 5 (§ 12)

§ 12 Absatz 2, der insoweit unverändert von § 29 Absatz 3 DONot a.F. übernommen wurde, erlaubt den Gebrauch von Stempeln nur in bestimmten Situationen (Unterschriftsbeglaubigungen, Abschlussvermerke in Niederschriften, Vermerke über die Beglaubigung von Abschriften sowie Ausfertigungsvermerke). Hierbei ist bislang umstritten, ob dies den Gebrauch von Stempeln für andere Zwecke ausschließt (vgl. dazu etwa BeckOK BeurkG/*Eble*, DONot § 29 Rn. 7; Frenz/Miermeister/*Blaeschke*, DONot § 29 Rn. 31; Weingärtner/*Weingärtner/Ulrich*, DONot § 29 Rn. 5; Armbrüster/*Preuß/Renner/Eickelberg*, DONot § 29 Rn. 16). Es erscheint jedenfalls widersinnig, den Gebrauch von Stempeln einzuschränken. So ist es etwa denkbar, die Urkundenverzeichnisnummer mittels eines Stempels anzubringen. Es sind keine Gründe ersichtlich, weshalb nicht generell der Gebrauch von Stempeln erlaubt werden sollte, wenn die entsprechenden ISO-Qualitätsmerkmale erfüllt sind. Daher soll diese bisher bestehende Unklarheit aufgelöst und der Gebrauch von Stempeln insgesamt zugelassen werden, wenn sie den genannten ISO-Vorschriften entsprechend verwendet werden.

Zu Nummer 6 (§ 13)

Siehe Begründung zu Nummer 2. Darüber hinaus wird auch im Wortlaut nochmals klargestellt, dass sich die Herstellerbescheinigung nur auf das Scangerät beziehen soll; hier bestand teilweise Unklarheit in der Praxis.

Zu Nummer 7 (§ 14)

Zu Buchstabe a

Die bisherige Überschrift von § 14 („Heften und Siegel“) war insofern ungenau, als sie Absatz 2, nämlich das Beifügen von Unterlagen, nicht umfasste. Die neue Überschrift greift stattdessen die Begrifflichkeiten aller drei Absätze der Vorschrift auf. In Absatz 1 ist hierbei nun nicht mehr von „Heften“, sondern von „Verbinden“ die Rede (s. sogleich). Zwar ist gemeinsames Strukturmerkmal aller drei Absätze gewissermaßen die „Mehrblättrigkeit“ von Unterlagen, hierzu existiert aber – soweit ersichtlich – kein passender Oberbegriff. Dies gilt insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass Absatz 3 in Abweichung davon auch das Farbdruksiegel in Bezug nimmt, was insbesondere für Urkunden von Bedeutung ist, die nur aus einem Blatt bestehen.

Zu Buchstabe b

Hier wird eine Anpassung an die gesetzliche Begrifflichkeit in § 44 BeurkG vorgenommen. Diese Vorschrift spricht nämlich vom „Verbinden“ mit einer „Schnur“ und nicht vom „Heften“ mit „Heftfäden“.

Zu Nummer 8 (§ 18)

Zu Buchstabe a

Von besonderer Bedeutung im Rahmen der Beurkundung im Wege des Videoverfahrens ist die Einhaltung der örtlichen Beschränkung des § 10a Absatz 3 und des § 11 Absatz 3 BNotO k.F. für Fälle der Beurkundung mittels Videokommunikation. Diese

stellt sicher, dass die organische Verteilung der Notarstellen und damit sowohl die Bedürfnisprüfung nach § 4 BNotO als auch die flächendeckende Versorgung der Bevölkerung mit notariellen Leistungen gewährleistet ist. Die Überprüfung, dass die Anknüpfungspunkte in § 10a Absatz 3 und auch in § 11 Absatz 3 BNotO k.F. eingehalten werden, ist daher von besonderer Bedeutung. Insbesondere ist eine etwaige Überschreitung des Amtsbereichs der Aufsichtsbehörde nach § 10a Absatz 4 BNotO k.F. mitzuteilen. Eine Überschreitung des Amtsbezirks ist nach § 11 Absatz 2 BNotO k.F. in aller Regel von der Aufsichtsbehörde zu genehmigen. Um den Aufsichtsbehörden die Prüfung der Einhaltung der spezifischen berufs- und beurkundungsrechtlichen Vorgaben für die Durchführung von Beurkundungsverfahren mittels Videokommunikation zu erleichtern, sieht § 14 Absatz 1 Satz 2 NotAktVV k.F. vor, dass die Beurkundung mittels Videokommunikation oder im Wege der gemischten Beurkundung (§ 16e BeurkG k.F.) im Urkundenverzeichnis besonders zu kennzeichnen ist (vgl. BR-Drs. 774/21, S. 50).

Zu Buchstabe b

Ebenso von Bedeutung ist – gerade in der Anfangsphase –, dass die Urkundsgewährungspflicht auch in Bezug auf die Online-Verfahren eingehalten wird. Daher wird auch dieser Aspekt ausdrücklich in den Katalog des § 18 aufgenommen. Daraus, dass eine Notarin oder ein Notar kein Online-Verfahren durchgeführt hat, lässt sich freilich dennoch nicht auf eine Missachtung der Urkundsgewährungspflicht schließen.

Zu Nummer 9 (Muster 1)

Siehe hierzu die Begründung zu Nummer 7.

Zu Artikel 2

Da die notariellen Online-Verfahren zum 1. August 2022 in Kraft treten, treten die Änderungsordnungen auch zu diesem Zeitpunkt in Kraft. Es ist praktikabel, dieses Inkrafttretensdatum für alle Änderungen anzuwenden, also nicht nur auf diejenigen, die sich unmittelbar auf die notariellen Online-Verfahren beziehen.